

# RS OGH 2000/2/24 6Ob309/99f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.2000

## Norm

FBG §39

KO §77a Abs1 Z6

## Rechtssatz

Die Verständigungspflicht des Konkursgerichtes ergibt sich aus § 77a Abs 1 Z 6 KO (idFBGBI 1991/10), wonach das Konkursgericht - wenn die Firma des Gemeinschuldners im Firmenbuch eingetragen ist - die Eintragung der Ablehnung der Konkursöffnung mangels hinreichenden Vermögens im Firmenbuch zu veranlassen hat. Eine dem § 1 Abs 2 ALöschG entsprechende Bestimmung wurde im § 39 FBG idFBGBI I 1999/74 deshalb nicht aufgenommen, weil die betreffende Verpflichtung des Konkursgerichtes nunmehr ohnedies in der KO ausreichend geregelt ist.

Das im § 39 FBG für den Fall eines solchen Beschlusses angeordnete Vorgehen des Firmenbuchgerichtes ist im Übrigen von der Art der Kenntnisnahme von der Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens nicht abhängig.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 309/99f

Entscheidungstext OGH 24.02.2000 6 Ob 309/99f

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113194

## Dokumentnummer

JJR\_20000224\_OGH0002\_0060OB00309\_99F0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>